

FAQ-Nummer: 16-011

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzrichtlinie 16-15 / Flucht- und Rettungswege

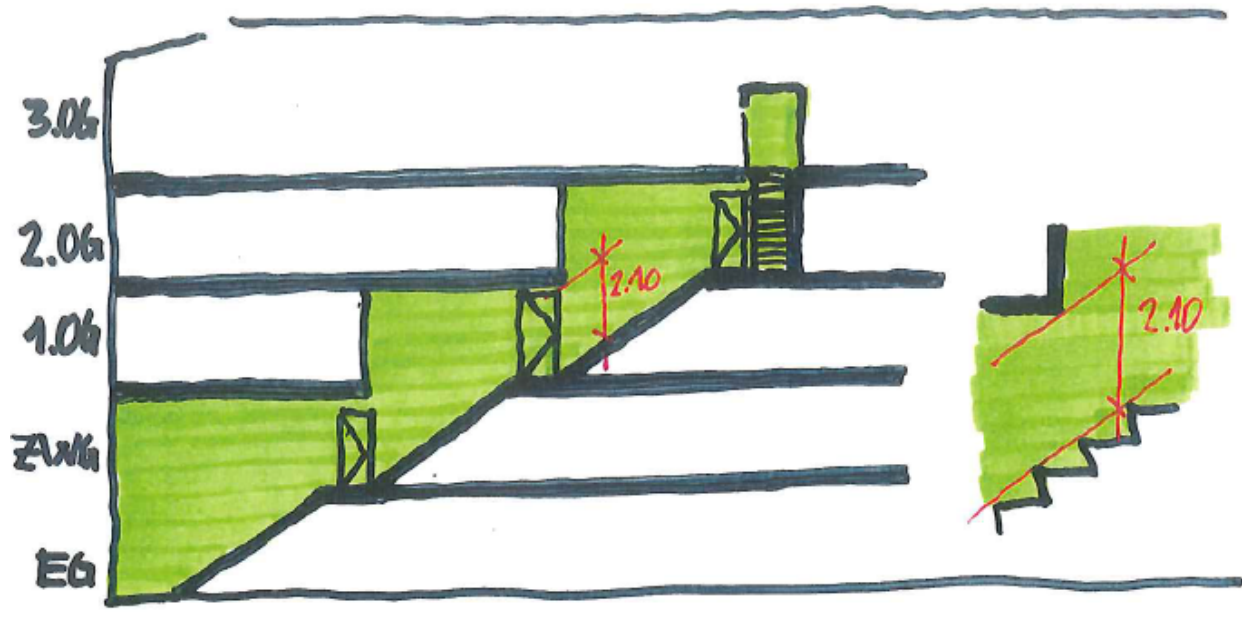
Ziffer, Absatz: [2.5.1, Absatz 2](#)
 Thema: Versetzte Treppen
 Beschlussdatum: 23.04.2015

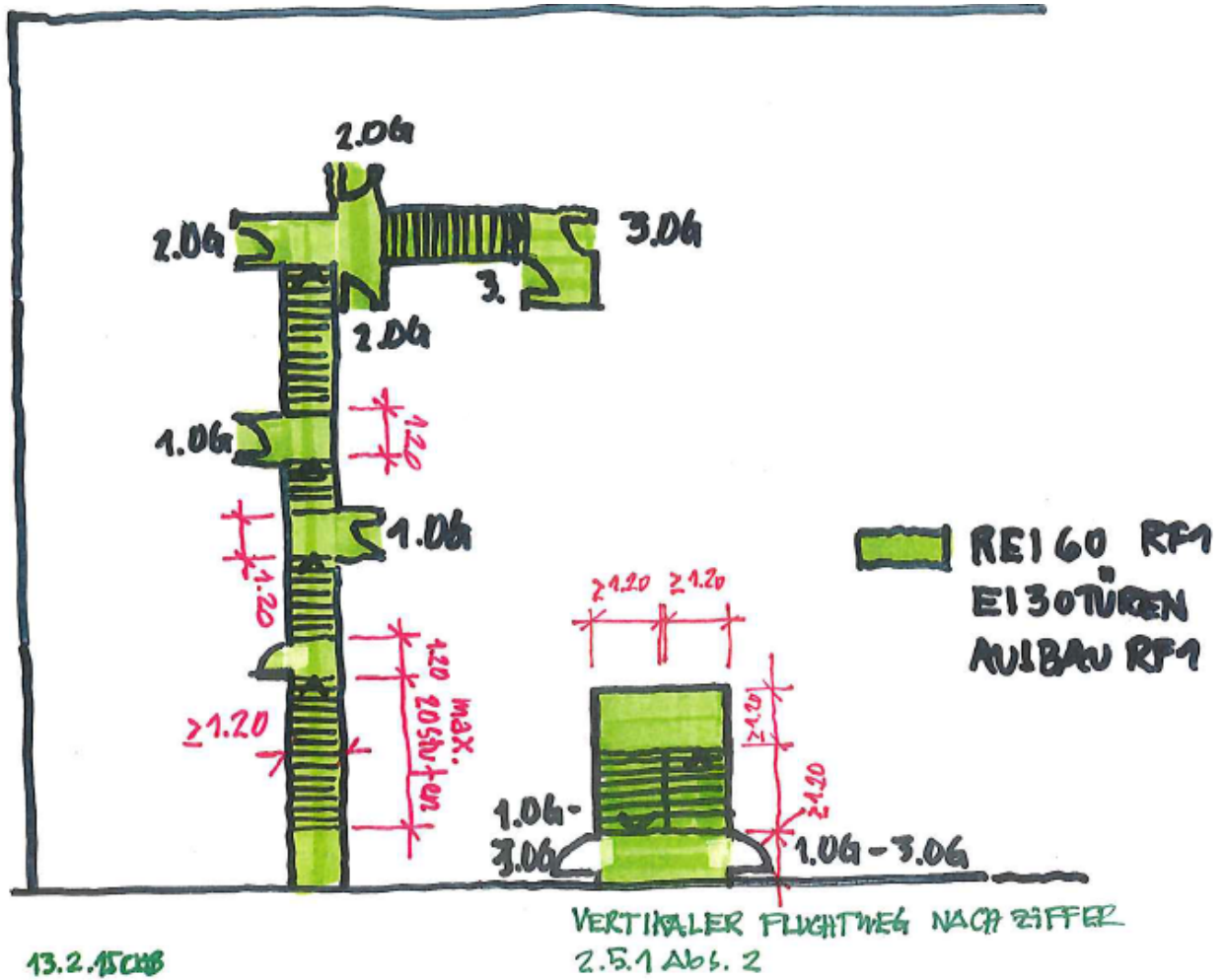
Frage:

Gemäss obiger Ziffer dürfen vertikale Fluchtwege nicht geschossweise versetzt sein.

Frage 1: Ist der geschossweise Versatz im Rahmen einer Kaskadentreppen (s. Zeichnungen) zulässig?

Frage 2: Sollte eine solche Treppe (oder eine „Standardtreppe“) zur Evakuierung eines Atriums genutzt werden, muss von der Gleichzeitigkeit der Evakuierung über alle Geschosse (= Personenbelegung der Geschosse muss addiert werden) ausgegangen werden oder ist die Annahme zulässig, dass das Geschoss mit der grössten Personenbelegung für die Treppenbreite massgebend ist?





Antwort ABSV:

Antwort 1: Kaskadentreppen gelten nicht als geschossweise versetzt und sind daher zulässig.
 Antwort 2: Bei einem Atrium müssen die Personenbelegungen der Geschosse zur Eruiierung der notwendigen Treppenbreite nicht addiert werden. Massgebend ist das Geschoss mit der grössten Personenbelegung.

Erläuterung / Interpretation
FAQ öffentlich publiziert